

# VERORDNUNGSBLATT

## der Stadt Berlin

Herausgegeben vom Magistrat der Stadt Berlin.  
Erscheint nach Bedarf / Bezugspreis vierteljährlich  
5,— RM zuzüglich Postgebühren. Einzelheft 0,50 RM



Bestellungen sind zu richten an die Verlagsabteilung  
der Magistratsdruckerei, Berlin N4, Liniestr. 139-140  
Telefon 42 59 41 — Postscheckkonto Berlin 1006 71

2. Jahrgang / Nr. 13

18. März 1946

### Inhalt

Tag	Seite	Tag	Seite
I. Bekanntmachungen der Alliierten			
26. 1. 1946 Direktive Nr. 26 des Kontrollrates Bestimmungen über Arbeitsstunden $f_s > i$	95	11. 3. 1946 Bekanntmachung betr. Fortfall von Anträgen auf Aufhebung von Sicherungsbescheiden der früheren Devisenstelle Berlin.....	99
8. 3. 1946 Gesetz Nr/ 18 des Kontrollrates Wohnungsgesetz . . . . . < . ; s : < i 9 6	96	15. 3. 1946 Bekanntmachung über die Ausgabe neuer Hundesteuermarken . . . . .	100
II. Bekanntmachungen des Magistrats			
Ernährung			
30. 12. 1945 Anordnung über Bildung eines Beirats zum Volksgaststättenvorhaben.....	98	Planungen	
15. 3. 1946 Bekanntmachung über Kartoffelbezug im April 1946 .....	* 99	9. 3. 1946 Bekanntmachung betr. Vervielfältigung von Normblättern.....	101
Verkehr			
8. 3. 1946 Bekanntmachung über Vertretungsbefugnis für die Berliner Verkehrsbetriebe. . . . . s 99	99	Preisamt	
Finanzwesen			
16. 2. 1946 Bekanntmachung betr. Grundsteuer für Ar- beiterwohnstätten . . . ■ i i c l > i •	99	8. 3. 1946 Bekanntmachung über Aufhebung der Span- nenregelung für Lagerbier uni Starkbier .	101
Polizei			
Verschiedene Bekanntmachungen			
		9. 3. 1946 Bekanntmachung betr. Ausbruch der Räude .	101
		12. 3. 1946 Bekanntmachung betr. Ausbruch der Räude .	102
		13. 3. 1946 Bekanntmachung betr. Ausbruch der Räude .	102
		9. 3. 1946 Bekanntmachung betr. Ungültigkeitserklärung eines Ausweises . . . . .	102

## I. Bekanntmachungen der Alliierten

### Alliierte Kontrollbehörde Kontrollrat Direktive Nr. 26

#### Bestimmungen über Arbeitsstunden

Der Kontrollrat bestimmt:

1. Die deutschen Behörden werden unverzüglich die Norm eines Achtstundentages bzw. einer 48-Stunden-Woche für alle Werkstätigen einführen.

2. Ausnahmen von dieser Normalarbeitszeit dürfen in der Landwirtschaft sowie in anderer Arbeit, wie schwere, gesundheitsschädliche oder zeitweilige Arbeit, die naturgemäß diese normale Arbeitszeit unpassend macht, gestattet werden. Derartige Ausnahmen dürfen seitens der zuständigen deutschen Behörden eingeführt werden, unter vorbehaltlicher Ablehnung durch die Militärregierung.

3. Die Militärregierung kann im Interesse einer Produktionserhöhung, Verminderung der Arbeitslosigkeit oder Förderung irgendwelcher anderer Ziele der Besetzung in irgendwelchem Industriezweig,- Unternehmen oder irgendwelcher Fabrik Arbeitsstunden einführen, die von der normalen Arbeitszeit abweichen.

4. Keine unterschiedliche Behandlung in der Anwendung dieser Direktive oder von Kraft dieser Direktive erlassenen Bestimmungen für irgendwelche Gruppen oder Einzelpersonen darf gemacht werden in bezug auf Rasse, Glaubensbekenntnis, politischer Angehörigkeit oder Anschauung.

5. Arbeitsstunden, die über die normale Arbeitszeit, wie in Punkt 1, hinausgehen oder über irgendwelche sonstige laut Punkt 2 und 3 erlaubte Norm hinausgehen, werden laut der Überstundenskala in Übereinstimmung mit den in Artikel 3 der Direktive Nr. 14 des Kontrollrates aufgeführten Richtlinien vergütet.